



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration

WAHLORDNUNG
FÜR DEN
INTEGRATIONSBEIRAT

Wahlordnung für den Integrationsbeirat

Gemäß III. (2) der Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat gehören dem Integrationsbeirat 24 gewählte Mitglieder mit Migrationshintergrund an. Die Wahl dieser Beiratsmitglieder erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

I. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle in Hamburg ansässigen Migrant*innenorganisationen, die in einer bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) geführten öffentlichen Liste eingetragen sind.
- (2) Gewählt werden kann jede Person mit Migrationshintergrund¹, die ihren Wohnsitz in Hamburg hat und die von einer für die jeweilige Region bzw. Kategorie wahlberechtigten Organisation vorgeschlagen worden ist.

II. Listeneintragung

- (1) Die BASFI führt zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirats mit Migrationshintergrund eine öffentliche Liste. Die Liste wird in die unter IV. (1) genannten Regionen sowie in die Kategorie „Organisationen, die sich für die Belange der Spätaussiedler/innen einsetzen“ unterteilt.
- (2) Die BASFI ruft die in Hamburg ansässigen Migrant*innenorganisationen rechtzeitig vor der Wahl öffentlich zur Eintragung in die Liste binnen festgesetzter Frist auf. Eine Eintragung setzt voraus, dass es sich um einen eingetragenen Verein oder Verband mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg handelt, der sich satzungsgemäß speziell für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund einsetzt und im Vorstand (auch) von Menschen mit Migrationshintergrund geleitet wird. Der Verein bzw. Verband muss vor dem 1. Oktober 2010 gegründet worden sein.
- (3) Eine Eintragung in die Liste erfolgt nach den unter IV. (1) definierten Regionen bzw. in die dort genannte Kategorie. Sie ist unabhängig von der Wahl jederzeit möglich. Eine Teilnahme an einem laufenden Wahlverfahren kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn der Antrag auf Eintragung binnen der gemäß II. (2) festgesetzten Frist bei der BASFI eingeht.

¹ Personen mit Migrationshintergrund werden in Übereinstimmung mit dem Mikrozensus 2005 wie folgt definiert:

- ausländische Staatsangehörige,
- deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, diese sind:
 - o Spätaussiedler/innen,
 - o Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung besitzen,
 - o Kinder von Zuwanderern ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten,
 - o Personen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Staatsbürger oder Spätaussiedler/in ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung besitzt.

- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste, sind der BASFI mitzuteilen:
- a) Name, Anschrift und Gründungsdatum der Organisation,
 - b) Angaben über die Zusammensetzung des Vorstandes, den Interessenbereich und die Mitgliederzahl sowie
 - c) die Region bzw. Kategorie nach IV. (1), für die die Eintragung erfolgen soll.
- Darüber hinaus ist die Satzung einzureichen.

III. Vorbereitung der Wahl

- (1) Verbunden mit der Aufforderung zur Listeneintragung nach II. werden die in II. (2) definierten Migrantenorganisationen gebeten, der BASFI binnen festgelegter Frist Kandidaten/innen für ihre jeweilige Region bzw. Kategorie vorzuschlagen. Es werden nur Vorschläge derjenigen Organisationen berücksichtigt, die in die Liste nach II. eingetragen werden.
- (2) Der Kandidatenvorschlag muss umfassen:
- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse,
 - b) Angaben über das Geburtsjahr, das Geschlecht und den Migrationshintergrund,
 - c) die Bezeichnung der Region bzw. Kategorie, für die die Kandidatur gilt,
 - d) eine kurze Begründung für den Vorschlag und ein Foto (freiwillig) sowie
 - e) eine Einverständniserklärung der/des Kandidaten/in über die Kandidatur und über die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Kandidatur mitgeteilten persönlichen Informationen an andere in die öffentliche Liste eingetragene Organisationen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss einen Migrationshintergrund der Region aufweisen, für die sie bzw. er gewählt wird.

IV. Durchführung der Wahl

- (1) Gewählt werden können
- a) Jeweils vier Hamburger/innen mit Migrationshintergrund für die Europäische Union, die Türkei und Asien (ohne Türkei),
 - b) drei Hamburger/innen mit Migrationshintergrund für das sonstige Europa (ohne die Europäische Union und ohne die Türkei),
 - c) jeweils zwei Hamburger/innen mit Migrationshintergrund für
 - Afrika und
 - Amerika
 - d) ein/e Hamburger/in mit Migrationshintergrund für Ozeanien,
 - e) vier Spätaussiedler/innen.

- (2) Die eingetragenen Organisationen wählen die Beiratsmitglieder für die Region bzw. Kategorie, für die sie eingetragen sind. Jede eingetragene Organisation hat so viele Stimmen wie Sitze auf die jeweilige Region bzw. Kategorie entfallen. Die Stimmen müssen auf unterschiedliche Kandidaten/innen verteilt werden. Gewählt sind für ihre Region jeweils die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.
- (3) Für die Durchführung der Wahl werden von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf der Grundlage der eingegangenen Kandidatenvorschläge nach Ablauf der gemäß III. (1) festgesetzten Frist für jede Region bzw. Kategorie Wahlzettel vorbereitet. Jede eingetragene Organisation erhält Informationen gemäß III. (1) über die für ihre jeweilige Region bzw. Kategorie vorgeschlagenen Kandidaten/innen sowie einen für ihre Region bzw. Kategorie gültigen Wahlzettel.
- (4) Die eingetragenen Organisationen werden gebeten, die Kandidaten/innen ihrer Wahl auf dem Wahlzettel zu markieren und den Wahlzettel binnen festgesetzter Frist an die BASFI zurück zu senden.
- (5) Nach Ablauf der in IV. (4) festgesetzten Frist werden die eingegangenen Wahlzettel von der BASFI ausgewertet. Verspätet eingegangene bzw. Wahlzettel mit mehr als den in IV. (2) Satz 2 geregelten Markierungen oder anderen Bemerkungen sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt für verspätet eingegangene Wahlzettel lediglich dann, wenn andernfalls die betreffende Region im Integrationsbeirat durch keine Person vertreten wäre.
- (5) Der Wahlzettel kann auch persönlich beim Amt für Arbeit und Integration in der BASFI abgegeben werden.

V. Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Wahlannahme

Die BASFI zählt die Wahlzettel nach der Wahl aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. Sie bittet die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten um Erklärung über die Annahme der Wahl binnen festgesetzter Frist.

VI. Ernennung der gewählten Beiratsmitglieder

Die gewählten Beiratsmitglieder werden nach erklärter Wahlannahme vom Präses der BASFI ernannt.

VII. Kostenerstattung, Rechtsweg

- (1) Kosten, die den eingetragenen Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Wahlordnung entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.